

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 4. October.

## 32. Bekanntmachung.

Um die seither öfter bey Arrest-Anlegungen auf die, von Privat-Personen bey der Landes-Casse zu erhebenden Gelder, entstandenen Irrungen und Weitläufigkeiten zu beseitigen, wird hierdurch festgesetzt, daß für die Zukunft, zwar wie bisher die Arrestanlegung nach Art. 69. N<sup>o</sup>. 2. der Civil-Prozeß-Ordnung den Agenten des öffentlichen Schatzes, nunmehr dem Rendanten der Haupt-Casse, bekannt gemacht werden muß; daß aber der Gläubiger um die wirkliche Auszahlung des arrestirten Betrages zu erhalten, sein desfallsiges Gesuch mit Beylegung des Urtheils, wodurch er zur Erhebung berechtigt wird, und eines Certificats des Rendanten der Haupt-Casse, daß keine weitere Arreste auf die in Beschlag genommene Hebung hatten, unmittelbar bey dem Gouvernement einzureichen, und demnächst eine förmliche Zahlungs-Anweisung zu gewärtigen hat.

Das Urtheil muß die Summe, welche der Arrestanleger zu erheben hat, in Buchstaben ausdrücken, und es muß ausdrücklich darin enthalten seyn, daß solche von der Casse gezahlt werden könne.

Der Rendant der Haupt-Casse führt über die angelegten Arreste ein eignes Buch, worin der Ertrag der Summe, wofür der Arrest angelegt worden, und der Tag, wann die Arrestanlegung geschehen, vermerkt werden muß. Die gegenüberstehende Seite muß dem Vermerk der geleisteten Zahlung, und der Aufhebung des Arrestes gewidmet werden.

Die der Casse insinuirte Bekanntmachung des Arrestschlages, und die Urtheile, welche die Zahlung oder die Aufhebung des Arrestes verordnen, werden in einem General-Convolut gesammelt, und bilden die Belege jenes Buches über die angelegten Arreste.

Sobald ein Arrest bey der Haupt-Casse angelegt wird, muß sie sofort solches dem Gouvernement unter abschriftlicher Beyfügung der Arrest-Urkunde anzeigen.

Auf gleiche Weise ist es bey andern öffentlichen Cassen, wobey Arreste angelegt werden, zu halten, und müssen die Anzeigen und Gesuche, welche die Anlegung des Arrestes, und die aus dem arrestirten Object zu leistende Zahlung betreffen, bey der, der Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde eingereicht werden.

Düsseldorf, den 23. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

## 33. Bekanntmachung.

Aus mehreru mir überreichten Beschwerdeführungen habe ich mich überzeugt, daß die unterm 16. December v. J. durch die Präfectur Akten des Rheindepartements (N<sup>o</sup>. 41.) bekannt gemachte Verordnung, wodurch die durch Privat-Contracte übernommenen Verbindlichkeiten nach Eintritt eines oder des andern Contractanten in dem Militair-Dienst für aufgehoben erklärt worden sind, irrigerweise auch auf die, nach den früher bestandenen Gesetzen geschlossenen Remplacements-Contracte ausgedehnt, und darnach den Remplacanten von den früher Remplazirten die Zahlung der Contractmäßigen Summen verweigert wird.

So wie nun zwar die Entscheidung dieser Fälle im Einzelnen zu dem Ressort der Justiz-Behörden gehört, so finde ich mich doch veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die obgedachte Verordnung vom 16. December v. J. nur auf solche Verbindlichkeiten, deren persönliche Erfüllung durch den Eintritt des Contractanten in den Militair-Dienst unmöglich gemacht werden, Bezug hat, durchaus aber nicht

auf die bestehenden Remplacement-Contracte ausgedehnt werden darf, da den Remplacirten das vollkommenste Recht auf die ihnen zugesicherten Summen, in sofern sie nämlich die gegen den Remplacirten übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben, nicht abgesprochen werden kann.

Düsseldorf den 23. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

34. **Bekanntmachung.**

Da, wie ich jetzt erfahre, die Bewohner des hiesigen Landes von dem Betrage und der Verwendung der im vorigen Winter zu den Kosten des großen Rettungs-Kampfes geleisteten freywilligen Beiträge, noch nicht unterrichtet worden sind; so eile ich, solche jetzt durch nachstehende Berechnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Berger werden daraus ersehen, daß mit dem Betrage sämmtlicher freywilligen Gaben und einem Zuschusse von 7371 Franken 60 Centimen aus der Staatskasse, sämmtliche unvermögende freywillige Jäger, nämlich 900 zu Fuße und 42 zu Pferde ausgerüstet worden sind.

Wem etwa daran gelegen seyn möchte, die Belege der Rechnung einzusehen, dem sollen selbige auf der Hauptkasse vorgezeigt werden.

Die freywilligen Jäger sind im Besitze ihrer Equipirungsstücke geblieben. Sie sind ihnen als ein freyes Geschenk ihrer Mitbürger, für welche sie das Leben zu opfern bereit gewesen, belassen worden. Mögen sie solche künftig als wahrhafte Ehrenkleider tragen, und sich dabey stets der frey übernommenen, noch nicht erledigten heiligen Verpflichtung erinnern, willig für das Vaterland zu kämpfen, wenn dieses ihrer wieder bedürfen sollte.

Wenn die gegenwärtige Kundmachung denen Zufriedenheit gewährt, welche in der Zeit der Gefahr willig das Ihrige für das Vaterland geopfert; dann möge sie auch diejenigen, welche damals zweifelvoll oder egoistisch zurückgeblieben, dringend auffordern, auf andere Weise jetzt noch durch patriotische Opfer sich der neuen Wohlfahrt würdig zu beweisen.

Düsseldorf den 24. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

**Rechnung über Empfang und Ausgabe der patriotischen Gaben im General-Gouvernement von Berg zur Ausrüstung der Freywilligen.**

1813. Nro. Fr. Ct.

17. Dezember	1.	Durch den General-Marsch-Commissair Frhrn. v. Pfeil die Gaben von verschiedenen Individuen, deren Namen schon früher zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden	10589	62
—	2.	Durch Frhrn. v. Pfeil verschiedene Gaben in Gold und Silber-Gegenständen bestehend, deren Verkauf vom 24. ejusdem aufgebracht hat	2446	50
19. —	3.	Von der Stadt Elberfeld	10000	0
23. —	4.	Von der Mairie Velbert	1221	16
—	5.	Von der Gemeinde Angermund	291	20
27. —	6.	Von der Stadt Ronsdorf	2046	66
—	7.	Von der Gemeinde Deuz	395	13
—	8.	Von den Gemeinden Wahn und Heumar	265	11
—	9.	Von dem Hrn. Steuer-Controleur von Uyr	147	0
29. —	10.	Von der Gemeinde Wermelkirchen	682	58
—	11.	Von der Gemeinde Lindlar	324	41
—	12.	Von der Gemeinde Merheim	139	67
—	13.	Von der Gemeinde Hennef	236	38
—	14.	Von der Gemeinde Uckerath	183	55

1813.	Nro.		Fr.	St.
30.	15	Von der Gemeinde Elberfeld . . . . .	15000	0
31.	16.	Von der Gemeinde Niedercassel . . . . .	182	25
	17.	Von obenged. Frhrn. v. Pfeil verschiedene Gaben	4079	61
	18.	und verschiedenes Silberwerk, nämlich: 2 Leuch- ter, 3 Becher und eine Stange Silber. (Man sehe unten Posit. 67.)		
	19.	Von dem Hrn. Friedensrichter Reiffenheim . . . . .	75	0
3. Jan. 1814	20.	Von der Gemeinde Königswinter . . . . .	477	14
	21.	— — — Remscheid . . . . .	3279	88
	22.	— — — Mettmann . . . . .	921	01
	23.	— — — Barmen . . . . .	21522	25
4.	24.	— Stadt Lennep . . . . .	3106	95
	25.	— Gemeinde Schlebusch . . . . .	270	81
5.	26.	— Hrn. Benjamin Symons von Elberfeld . . . . .	3000	0
	27.	— Gemeinde Mintard . . . . .	363	75
	28.	— — — Wülfrath . . . . .	1025	75
7.	29.	— — — Lohmar . . . . .	141	97
	30.	— — — Engelskirchen . . . . .	245	04
	31.	— — — Bilich . . . . .	205	83
8.	32.	— — — Wighelden . . . . .	41	0
10.	33.	— Hrn. Benjamin Symons von Elberfeld . . . . .	2312	0
11.	34.	— Gemeinde Hückerwagen . . . . .	360	60
	35.	— — — Klüppelberg . . . . .	108	77
12.	36.	— einem Anonimen . . . . .	290	9
	37.	— Gemeinde Dendahl . . . . .	46	57
14.	38.	— — — Lüttringhausen . . . . .	561	9
		dann drey silberne Löffel 5 $\frac{1}{2}$ Loth schwer. (Man sehe Posit. 67.)		
15.	39.	Von der Gemeinde Wülfrath . . . . .	23	15
	40.	Von der hiesigen Maurerloge baar, sodann eine goldene Uhr, zwey silberne Lichtscheer-Schiff- chen, sechszehn leinene Hemden. (Wid. Posit. 67.)	2767	97
	41.	Von dem Hrn. Kreisphysicus Bischoff . . . . .	400	0
	42.	— Frhrn. v. Pfeil 2 silberne Leuchter 59 $\frac{1}{2}$ Loth schwer. (Wid. Posit. 67.) Und		
	43.	Von demselben baar . . . . .	3108	45
19.	44.	Von der Gemeinde Schlebusch . . . . .	9	48
	45.	— — — Oberdollendorf . . . . .	81	01
21.	46.	— — — Lennep . . . . .	100	01
22.	47.	— Stadt Elberfeld . . . . .	3000	0
24.	48.	— Derselben . . . . .	6471	67
		dann ein goldener Trauring und ein Wechsel auf Hr. Böcker et Comp. von 3000 Frs. (Man sehe Posit. 67.)		
	49.	Von der Gemeinde Oerath . . . . .	111	75
25.	50.	— — — Wippersürth . . . . .	279	32
	51.	Von dem Hrn. Kreisdirector Cappe daselbst . . . . .	1347	46
26.	52.	Durch Sr. Erz. dem Hrn. General-Gouverneur von einem Ungenannten . . . . .	993	20
28.	53.	Von der Gemeinde Benrath . . . . .	232	80
29.	54.	— — — Walscheid . . . . .	241	92

1814	Nro.		Fr.	St.
—	55.	Von der Gemeinde Bermelskirchen . . . . .	341	0
1. Februar.	56.	Von dem Hrn. Böcker et Comp. den obigen Wechsel. (Nro. 48) . . . . .	3000	0
2. —	57.	— der Gemeinde Bipperfürth . . . . .	150	0
3. —	58.	— — Mülheim am Rhein . . . . .	3340	19
4. —	59.	— — Penney . . . . .	200	0
5. —	60.	Von dem Hrn General-Marsch-Commissair Frhrn. v. Pfeil . . . . .	5975	17
7. —	61.	— der Gemeinde Roeskrath . . . . .	229	94
1. März.	62.	— dem Hrn. Kreisdir. Cappe zu Bipperfürth . . . . .	1062	52
—	63.	— der Gemeinde Waldscheid . . . . .	11	60
12. —	64.	— — Nevigés und Langenberg . . . . .	1878	75
17. Juny.	65.	— Frhrn. von Pfeil . . . . .	162	20
18. July.	66.	— der Stadt Rade vorm Wald . . . . .	355	45
3. August.	67.	Empfang aus dem am 25. July 1814 vollzogenen Verkauf der vorbemerkten Gold- und Silber-Gegenstände, wie folgt:		

Vor angeführt unter Nro.	Gegenstand.	Gewicht. Loth.	Stückzahl. Stück.	Taxe		Verkaufspreis.	
				Fr.	St.	Fr.	St.
42.	Ein Paar großer Leuchter	59 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	136	85	147	0
18.	Ein Paar kleiner dito	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	58	65	67	0
40.	Zwey Lichtscheer-Träger	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	13	31	35	36	50
18.	Ein Becher . . . . .	4 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	13	11	20	14	50
dito.	Zwey dito . . . . .	10 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	12	22	31	26	0
38.	Drey Köffl . . . . .	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	13	13	21	14	50
18.	Eine Stange Silber . . . . .	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11	21	85	25	50
48.	Ein goldener Ring . . . . .	7 <sup>7</sup> / <sub>16</sub>	20	16	17	19	75
40.	Eine goldene Uhr . . . . .		Kar.	18	60	77	50
			Kar.				
						428	25

Nro. 68. Zuschuß aus der Haupt-Landes-Casse . . . . . 7371 60

Summe der Einnahme . . . . . 130661 00

### Nachweise der Ausgabe von den patriotischen Gaben.

Zusolge Ver- ordnung v.	Nr.			Francs.
9 Jan. 1814	1	Dem Ausrufer Lahm.	Gebühr wegen des ersten Verkaufs des Silberwerks . . . . .	5
9 Febr. —	2	Der Militairbekleidigungs-Com-mission.	Die unterm 17. Jänner jüngst unter Nr 40. des Empfangs eingetragenen sechs- zehn leinene Hemden.	
7. — —	3	Dem O.I. Major von Jechner.	Für die Bewaffung von acht unbemittel- ten Jäger . . . . .	552
9. — —	4	H. Carstanzen, Lindgens und Ronsdorf.	Für 800 Paar Socken, 301 Mäntel, 117 Westen mit Aermel und 47 Marschhosen zur Bekleidung der Jäger zu Fuß . . . . .	17762
			Uebertrag . . . . .	18319

Zufolge Ver- ordnung v.	Nr.		Uebertrag . . . . .	Francs.
5. Feb. 1814	5	Denselben.	Für 400 Stück grüne Kappen, 300 Hemden, 400 Unterhosen, 260 Marschhosen von Tuch und 140 Unterwesten mit Aermel zur Bekleidung der Jäger zu Fuß	18319
15. Jan.	6	Hr. Major von Romberg.	Für die Ausrüstung der unermögenden freiwilligen Jäger zu Pferde	12480
2. März	7	Hr. Pet. Oberley	Für 400 Paar Handschuhe, 400 Feldflaschen mit grünen Schnüren, 100 Feldkessel mit Sack und Riemen und 400 Brodsäcke, zur Bekleidung der freywilligen Jäger	28000
3. —	8	Schuhmachermstr. Schmitz u. Rizen.	Für 400 Paar Schuhe an das freywillige Jäger Corps	2300
3. —	9	Hrn Carstanjen, Lindgens und Ronsdorf.	Für 99 Kapot-Röcke, 137 Westen mit Aermel und 43 Marschhosen, an die freywilligen Jäger zu Fuß	2200
10. Febr.	10	Der Stinette Hoff	Für 400 Paar Schulterbänder zur Bekleidung der freywilligen Jäger	6758
7. März	11	Hr. St. Major v. Fechner.	Für 400 Carabiner, welche die Hrn. Gebrüder Malherbe in Lüttig geliefert haben	360
14. —	12	Hrn Carstanjen, Lindgens und Ronsdorf.	Für 400 Stück Uniformen, bestehend in Rock und Hosen, und 400 Paar Kamaschen zur Bekleidung der Jäger zu Fuß	12944
12. —	13	Schleger u. Comp.	Für 400 Portontaschen für die freywilligen Jäger	21600
22. —	14	Kirschbaum, Schmelbusch u. Weiersberg.	Für 400 Chacos für das freywillige Jäger-Corps	5200
29. —	15	Denselben.	Für 400 Tornister, 400 Halsbinden, 400 Hirschfänger, 400 Kuppeln und 400 Gewehr-Riemen zur Equipirung der freywilligen Jäger	6800
5. Sept.	16	Hr. Major von Romberg,	Für die Ausrüstung unermögender freywilliger Jäger zu Pferde	10700
			Summa der Ausgabe . . . . .	3000
				130661

B a l a n c e.

Der Empfang beträgt . . . . . 130,661 Francs.  
 Die Ausgabe beträgt . . . . . 130,661 Francs.

Für die Richtigkeit, Düsseldorf den 15. September 1814.  
 Der Rendant der Bergischen General = Kasse  
 Heister.

Gegenwärtige Rechnung soll zur öffentlichen Kunde gebracht, und im nächsten Blatt des Gouvernements abgedruckt werden. Düsseldorf den 24. September 1814.  
 Der General = Gouverneur,  
 Justus Gruner.

35. B e k a n n t m a c h u n g.

Der von der katholisch = geistlichen Prüfungs = Commission zum Pfarramte fähig befundenen, Herrn Paul Christian Peiffer ist, da der Pfarrer in Langenberg seine Stelle Alters halber niedergelegt hat, als Pfarrer daselbst ernannt worden.  
 Düsseldorf den 24. September 1814.  
 Der General = Gouverneur, Justus Gruner.

36. B e r o r d n u n g.

Es ist mir angezeigt worden, daß Beerdigungen vorgenommen worden sind, bevor der Todesfall dem Beamten des Personenstandes angezeigt war.  
 Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die sämtlichen Herren Pfarrer auf die Vorschrift aufmerksam zu machen: daß keine Beerdigung vorgenommen werden kann, bevor die Bescheinigung des Personenstandsbeamten über die geschehene Eintragung

des Gestorbenen in die Sterberegister beygebracht ist, und verordne zugleich, zur sichern Vorbeugung solcher Unregelmäßigkeiten, daß jeder Pfarrer, so wie dieses in Betreff der Getauften unter dem 17. Februar verordnet worden, verbunden ist dem betreffenden Beamten des Personenstandes am ersten eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der im verfloßnen Monat beerdigten Personen einzureichen und demselben die sämtlichen von dem Personenstandsbeamten ausgestellten Eintragungsbesccheinigungen beyzufügen.

Die Personenstandsbeamten haben sich durch Vergleichung dieser Verzeichnisse und Besccheinigungen mit den öffentlichen Registern von der gehörigen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen und die Uebertretungsfälle dem Prokurator des Kreistribunals anzuzeigen.

Düsseldorf den 28. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

37.

### V e r o r d n u n g.

Zur Verhütung aller Unterschleife hat Seine Excellenz der Herr General-Gouverneur unter dem 23. dieses verordnet: daß künftig und zwar mit Anfang des zu Ende gehenden dritten Quartals die Auszahlung der Pensionen, wie früherhin nur gegen Aushändigung eines Lebensscheins geschehen darf, und hat mir zugleich aufgetragen, die Lebensscheine nach dem mir zugestellten Schema drucken zu lassen.

Ich benachrichtige daher sämtliche Pensionirte, daß diese Formulare bey der hiesigen Haupt-Landes-Kasse sowohl als bey jedem Canton-Einnehmer zu haben sind. Düsseldorf den 30. September 1814.

Der Rendant der Bergischen Haupt-Landes-Kasse, Heister.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der katholischen Pfarre zu Ittenbach im Rülheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu ergänzen und sich zu diesem Ende bey dem Verlust ihres Collationsrechtes innerhalb drey Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

---

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.